

Gesellschaftsvertrag der Continental Unterstützungskasse GmbH

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Continental Unterstützungskasse GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Ausschließlicher und unabänderlicher Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer überbetrieblichen Unterstützungskasse, die es den Trägerunternehmen ermöglicht, Maßnahmen der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung über die Gesellschaft durchzuführen und die auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages und der jeweiligen Leistungspläne einmalige, wiederholte oder laufende, stets aber freiwillige Versorgungsleistungen an Zugehörige, frühere Zugehörige, Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer sowie deren Angehörige (Begünstigte) erbringt. Als Begünstigte gelten auch die Unternehmer selbst und Personen, die zum Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne der steuerlichen Vorschriften stehen bzw. gestanden haben sowie deren Angehörige.
- (2) Im Falle der Durchführung eines Versorgungsausgleichs erstreckt sich der Gegenstand der Gesellschaft auch auf die Versorgung des ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartners i.S.d. LPartG des Begünstigten.
- (3) Trägerunternehmen sind Arbeitgeber, die Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung über die Gesellschaft durchführen. Der Kreis der Personen, denen das Trägerunternehmen Versorgungsleistungen über die Gesellschaft zusagt (Versorgungsbegünstigte), wird im jeweiligen Leistungsplan konkret festgelegt.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Gesellschafter

Die alleinige Gesellschafterin ist die Continental Lebensversicherung AG.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 EURO.
- (2) Die Einlagen sind in Geld zu leisten.

§ 5 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung,
 - a) wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert,
 - b) zur Entgegennahme von Erklärungen der Geschäftsführung, insbesondere wenn der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht vorliegen,
 - c) wenn Gesellschafter, die zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens einem Zehntel des Stammkapitals besitzen, die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Wird im Falle des Absatzes 2 Buchstabe c) die Versammlung von der Geschäftsführung nicht binnen eines Monats einberufen, so haben diese Gesellschafter das Recht, von sich aus die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens zwei Drittel aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinen. Jede fünfzig EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführer unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Leiter der Gesellschafterversammlung ist der von ihr bestimmte Geschäftsführer oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt oder der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit, bei Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn sämtliche Gesellschafter mit dem zu treffenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind.

§ 10 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, in den jedes Trägerunternehmen einen Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder seiner Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat, Sprecherausschuss der leitenden Angestellten) entsendet. Falls ein solches Gremium nicht besteht oder nicht die Begünstigten vertritt, wird der Vertreter aus dem Kreise der Versorgungsbegünstigten gewählt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe und die Befugnis, an der Verwaltung aller Beträge, die der Gesellschaft zufließen, beratend mitzuwirken.

§ 11 Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Die Gesellschaft kann Verwaltungsaufgaben durch Vertrag auf einen geeigneten Dritten übertragen. Bei der Übertragung ist der Verwalter auf die Einhaltung der für die übertragenen Aufgaben maßgebenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu verpflichten. Die Haftung des Verwalters kann im Rahmen des rechtlich Zulässigen beschränkt werden.

§ 12 Verwaltungskostenbeitrag

Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten erhebt die Gesellschaft von den Trägerunternehmen einen Verwaltungskostenbeitrag. Die Trägerunternehmen sind der Gesellschaft gegenüber zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages verpflichtet. Näheres regelt eine von der Gesellschaft zu erlassende Beitragsordnung.

§ 13 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus
 - a) den Zuwendungen von Unternehmen (Trägerunternehmen) oder von anderer Seite,
 - b) den Erträgen des Gesellschaftsvermögens,
 - c) den Versicherungsleistungen aus abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen
 - d) dem von den Trägerunternehmen entrichteten Verwaltungskostenbeitrag.
- (2) Die Begünstigten dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht herangezogen werden.

§ 14 Vermögen

- (1) Das gesamte Vermögen der Gesellschaft setzt sich aus den einzelnen Teilvermögen der Trägerunternehmen zusammen, die gesondert geführt und den betreffenden Trägerunternehmen zugeordnet werden.
- (2) Das Vermögen der Gesellschaft ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke der Leistungszahlungen benötigt wird, unter Beachtung der in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke zinstragend und gesichert anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden ist.

§ 15 Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen und die Einkünfte der Gesellschaft dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für den Gegenstand der Gesellschaft (§ 2) und die Kosten der Verwaltung verwendet werden.
- (2) Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens aus jeglichem Rechtsgrund außer in den Fällen des Absatzes 5. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das Trägerunternehmen der Unterstützungskasse nicht mehr länger angehört. Der Verzicht bezieht sich jedoch nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass die Gesellschaft ihr zugewendete Mittel unter Beachtung des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verwendungszwecks einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt. Als anderer Versorgungsträger kommen alle nach dem Betriebsrentengesetz vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Betracht, mit Ausnahme einer anderen Unterstützungskasse oder des jeweiligen Trägerunternehmens selbst.

Zuwendungen, die nachweislich infolge eines Irrtums geleistet worden sind, kann das Trägerunternehmen zurückfordern.
- (3) Zur Finanzierung der vorgesehenen Versorgungsleistungen schließt die Gesellschaft Rückdeckungsversicherungen ab und verwendet die Zuwendungen des Trägerunternehmens als Beitrag für diese Versicherungsverträge. Die Rückdeckungsversicherungen sind, sofern mit einem Trägerunternehmen im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, bei der Continentale Lebensversicherung AG abzuschließen.
- (4) Leistungen an Begünstigte eines Trägerunternehmens dürfen nur dann erfolgen, wenn das für dieses Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist.
- (5) Übersteigt das Vermögen der Gesellschaft das um 25 % erhöhte gem. § 4 d EStG zulässige Kassenvermögen und entfällt demnach die Zweckbindung, sind diese Mittel abweichend von § 10 Abs. 2 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

- (6) Die Rechte aus abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen dürfen nicht zugunsten von Trägerunternehmen beliehen, verpfändet oder abgetreten werden. Dies schließt auch eine Darlehensgewährung der Gesellschaft an Trägerunternehmen aus.
- (7) Die Rückdeckungsversicherungen dürfen an die Begünstigten verpfändet werden.
- (8) Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht die Ablösung durch eine Abfindung der steuerlichen Zweckbindung nicht entgegen. Die maßgebenden Voraussetzungen und Bestimmungen des BetrAVG und der einschlägigen Steuergesetze und -richtlinien sind einzuhalten.

§ 16 Versorgungsleistungen

- (1) Die Gesellschaft kann Leistungen der Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung sowie Sterbegelder gewähren. Als Leistungen im Sinne des Satzes 1 gelten auch Abfindungsleistungen nach § 15 Abs. 8. Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in den Steuergesetzen für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht übersteigen.
- (2) Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem für das jeweilige Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan.
- (3) Die Gesellschaft erbringt die Versorgungsleistungen an Begünstigte eines Trägerunternehmens nur soweit und solange diese aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung zu finanzieren sind.

§ 17 Freiwilligkeit der Leistungen der Gesellschaft

Die Begünstigten im Sinne des § 2 Abs. 1 haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversicherungsleistungen und anderen Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen die Gesellschaft nicht begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs geleistet.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer.

§ 19 Vermögensverwendung bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft muss das Vermögen
 - a) zunächst den nach § 2 und den jeweiligen Leistungsplänen Begünstigten zugutekommen, wobei das dem einzelnen Trägerunternehmen zugeordnete Teilvermögen nur für die Begünstigten dieses Trägerunternehmens zu verwenden ist und
 - b) nach vollständiger Erfüllung oder Sicherstellung der den Begünstigten zugesagten Leistungen ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden,
- (2) Der Verteilung des Vermögens im Sinne von Abs. 1 Buchstabe a) steht es gleich, wenn die Gesellschaft in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse überführt wird oder wenn zugunsten der Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen wird. Auch eine Ausgliederung eines Teils des Gesellschaftsvermögens für die vorgenannten Zwecke ist zulässig.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.